

STATUTEN

FEUERBESTATTUNGSVEREIN CHUR

Begriffe in diesen Statuten, die nicht geschlechtsneutral sind, gelten für beide Geschlechter.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Feuerbestattungsverein Chur“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Chur.

Art. 2

Zweck

Der Feuerbestattungsverein Chur bezweckt den Betrieb des Krematoriums Chur sowie die Förderung der Feuerbestattung aus hygienischen und ökonomischen Gründen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Voraussetzungen der Aufnahme

Als Mitglieder können natürliche Personen, die mündig und handlungsfähig sind, sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4

Ein- und Austritt

Vereinsein- und Vereinsaustritte können jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung respektive schriftliche Kündigung erfolgen.

Der Eintritt in den Verein gilt dann als erfolgt, wenn einerseits keine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgt und andererseits der volle Mitgliederbeitrag geleistet worden ist.

Art. 5
Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit aus dem Verein ausschliessen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung zu erheben.

Art. 6
Wirkungen von
Austritt und Ausschluss

Mit dem Austritt und/oder dem Ausschluss aus dem Verein, verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf Erstattung erbrachter Leistungen und/oder auf das Vereinsvermögen.

Art. 7
Mitgliederbeitrag /
Haftung der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben einen einmaligen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Eine über den einmaligen Mitgliederbeitrag hinausgehende Haftung der Vereinsmitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 8
Vergünstigungen
für Mitglieder

Der Vereinsvorstand kann in einem separaten Reglement Mitgliedschaftsvergünstigungen festsetzen.

III. DIE ORGANE DES VEREINS

Art. 9
Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

- Art. 10
Generalversammlung** Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr, in der Regel im 2. Quartal des betreffenden Kalenderjahres statt.
- Art. 11
ausserordentliche
Generalversammlung** Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf durch Beschluss des Vorstandes einberufen und/oder, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder auf Verlangen der Revisionsstelle.
- Art. 12
Beschlussfähigkeit** Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 13
Einberufung** Die Einberufung zu den Generalversammlungen muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich erfolgen.
- Art. 14
Anträge** Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die fristgerecht traktandiert worden sind.
- Jeder Antrag, den ein Mitglied bei der Generalversammlung einzubringen wünscht, ist dem Vorstand spätestens bis Ende Februar des betreffenden Jahres schriftlich mitzuteilen.
- Art. 15
Befugnisse der
Generalversammlung** Die Befugnisse der Generalversammlung sind:
- a. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Geschäftsführers und der Revisionsstelle.
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
 - c. Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr.

- d. Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00.
- e. Entlastung des Vorstandes.
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h. Revision der Statuten.
- i. Entscheide über Berufungen von ausgeschlossenen Mitgliedern.
- j. Auflösung des Vereins.

B. Der Vorstand

Art. 16 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist das vollziehende Organ und besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Geschäftsführer kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 17 Amtsduer

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils auf vier Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsduer wieder wählbar.

Art. 18 Ersatzwahlen

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode wird anlässlich der nächsten Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsduer gewählt.

Art. 19 Einberufung Vorstand

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Ersuchen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Das Ersuchen ist an den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit an den Vizepräsidenten zu richten.

Art. 20
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, beschliesst über alle wichtigen, grundsätzlichen Angelegenheiten und stellt die allgemeinen Richtlinien und Reglemente für die Vereinsorgane auf. Er erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht und er setzt jährlich das Budget zur Entgegennahme und Genehmigung durch die Generalversammlung fest.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Spezialkommissionen bilden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 21
Finanzkompetenzen
des Vorstandes

In finanzieller Hinsicht handelt der Vorstand im Rahmen des Budgets.

Er ist zudem berechtigt, Ausgaben ausserhalb des Budgets bis maximal Fr. 100'000.00 pro Jahr zu beschliessen.

Im Rahmen dieser Ausgabenkompetenz setzt der Vorstand die Ausgabenbefugnisse des Geschäftsführers und des Präsidenten in einem separaten Regulativ fest.

Art. 22
Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen der Präsident und/oder der Vizepräsident und/oder der Geschäftsführer jeweils kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann bei Bedarf seinen weiteren Mitgliedern die Unterschriftsberechtigung erteilen.

Art. 23
Geschäftsführer

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Diese führt die allgemeinen Sekretariatsgeschäfte und gewährleistet die Mitgliederdienste. Insbesondere führt der Geschäftsführer die gesamte Rechnungsführung und alle damit im Zusammenhang stehenden administrativen und organisatorischen Aufgaben aus.

Ferner führt der Geschäftsführer die Protokolle der Generalversammlung sowie der Vorstandssitzungen. Er erbringt mit seinen Mitarbeitern die verschiedenen Dienstleistungen und stellt eine geordnete Rechnungsführung sicher.

Die Auftragserteilung an den Geschäftsführer erfolgt durch den Vorstand. Das Personal der Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer angestellt.

Seine Zeichnungsberechtigung richtet sich nach den ihm übertragenen Aufgaben. Seine Finanzkompetenzen ergeben sich aus dem entsprechenden Regulativ.

C. Die Revisionsstelle

Art. 24
Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle, die jederzeit wieder wählbar ist.

Der Revisionsstelle obliegt die Aufgabe, die Jahresrechnung und die Buchhaltung auf ihre formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen und einen schriftlichen Revisionsbericht zu Händen der Generalversammlung zu erstatten.

Art. 25
Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

IV. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 26

Quorum

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder an der Generalversammlung anwesend ist und davon zwei Drittel der Vereinsauflösung zustimmen.

Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, so ist innert Monatsfrist eine weitere Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Das Erfordernis der Zweidrittelsmehrheit bleibt bestehen.

Art. 27

Liquidation

Im Falle der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und der Generalversammlung Bericht und Abrechnung zu erstatten. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist den verbleibenden Mitgliedern anteilmässig zur Auszahlung zu bringen.

Art. 28

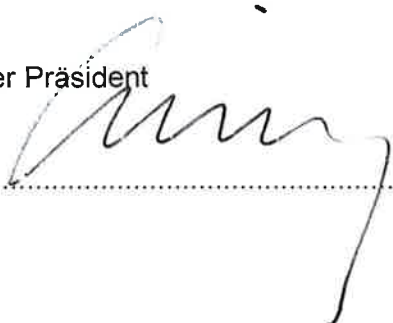
Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22.06.2009. Sie treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

FEUERBESTATTUNGSVEREIN CHUR

Chur, den 17. Juni 2013

Der Präsident



Der Geschäftsführer

